

- 6 -

1/SN-157/ME

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300123/19 - G1

Linz, am 3. Oktober 1988

DVR.0069264

Betrifft	GESETZENTWURF
Z/	70. GE. 9. 88
Datum:	5. SEP. 1988

Verteilt

5. OKT. 1988

(25-fach)

- a) Allen
oberösterreichischen Abgeordneten
Nationalrat und zum Bundesrat
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien, Dr. Karl Renner-Ring 3
- c) An alle
Ämter der Landesregierungen
- d) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 Wien, Schenkenstraße 4
-

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor-Stellvertreter

F d R. d. A.:

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300123/19 - Gl

Linz, am 3. Oktober 1988

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Fernwärmeförderungsgesetz geändert wird;

Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ. 551.309/8-VIII/1/88 vom 19. September 1988

An das

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
1011 Wien

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit der do. Note vom 19. September 1988 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 2 Abs. 1:

Es wird dringend vorgeschlagen, die Z. 1 wie folgt zu ergänzen: "... unter der Voraussetzung, daß sie überwiegend mit Biomasse oder mit inländischer Braunkohle beheizt werden,".

Begründung: Das Land Oberösterreich fördert aus volkswirtschaftlichen Gründen (Arbeitsplätze/Autarkie) schon seit der Nachkriegszeit den Ankauf heimischer Braunkohle und ihre Verstromung. Seit 1983 ist das Heizkraftwerk Riedersbach II fertig. Langfristige Verträge wurden mit der SAKOG und der WTK abgeschlossen. Das Land kann und will sich diesen Verpflichtungen nicht entziehen, sodaß ernste Bedenken gegen die Absicht, die inländische Braunkohle von der Förderung nach diesem Bundesgesetz auszuschließen, vorzutragen sind.

Zu § 3 Z. 1:

Zufolge der Entwurfsabsicht soll für die Anschaffung, Herstellung oder Erweiterung von Fernwärmeleitungs- oder Verteilanlagen nur dann eine Förderung bestehen, wenn der Innendurchmesser der Leitungen mindestens 80 mm beträgt.

Diese Einschränkung der Förderungsmöglichkeiten durch die Festlegung eines Mindestdurchmessers für die Fernwärmeverteilleitungen bedeutet eine indirekte Förderung für Erdgasleitungen. Dies deswegen, weil Erdgasleitungen mit ungleich niedrigeren Verlegungskosten belastet sind. Außerdem bedeutet diese Einschränkung eine Benachteiligung des dünner besiedelten Raumes, weil dann die Rohrdurchmesser - aus Gründen der niedrigen Abnahmedichten - sicherlich unter 80 mm liegen werden und somit aus der Förderung fallen. Es muß darauf hingewiesen werden, daß im Nahbereich von Kraftwärmekopplungen es sehr sinnvoll erscheint, daß auch kleinere Abnehmer mit kleineren Rohrdurchmessern angeschlossen werden.

Auch das oberösterreichische Energiekonzept geht davon aus, daß Fernwärme aus der Kraftwärmekopplung überall dort eingesetzt werden soll, wo die technische Möglichkeit für diese rohrgebundene Niedertemperatur (mitunter auch Abwärme) besteht.

Weiters ist darauf hinzuweisen, daß bei kleinen regionalen Versorgungsnetzen wie z.B. Kirchdorf - Micheldorf, Timelkam und Ostermiething, auch kleinere Leitungsdurchmesser als 80 mm verlegt werden, diese aber dann nicht mehr gefördert werden könnten. Auch bei Anwendung der bisherigen Förderung waren diese Leitungen schon vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt kaum zu rechtfertigen. Künftig wird daher kein Fernwärmeanbieter solche Abnehmer anschließen, wenn auch da-

- 3 -

für die Förderung noch verloren geht. Gerade bei solchen Versorgungsnetzen wie z.B. in Timelkam und Ostermiething, wo größtenteils heimische ballastreiche Braunkohle zum Einsatz kommt, wäre eine stärkere Verbreiterung der Kondensationswärme aus den Kraftwerken Timelkam und Riedersbach anzustreben.

Zu § 6 Abs. 1 Z. 3:

Die Begrenzung des jährlichen Investitionsvolumens mit 20 Mio. S pro Förderungswerber ist nach h. Auffassung in Anbetracht der beiden in Oberösterreich tätigen Hauptversorgungsunternehmen im Fernwärmebereich OKA und ESG Linz zu gering.

Zu § 6 Abs. 2:

Diese Bestimmung sieht die Junktimierung der Bundesförderung mit der Förderung durch "andere Gebietskörperschaften" vor, und zwar in der Höhe der Bundesförderung.

Gegen diese Absicht bestehen erhebliche Einwände. Das Land hat sich schon in der Vergangenheit stets in prinzipieller Weise gegen derartige Junktims von Bundes- mit Landesförderungen angesprochen. In diesem Zusammenhang ist neuerlich auf Punkt 22 des Forderungskataloges der Länder zu verweisen, wonach "eine Bindung an die Gewährung von Mitteln durch eine andere Gebietskörperschaft ohne vorherige Vereinbarung nicht erfolgen darf".

Es wird auch in Erinnerung gerufen, daß die Länder bisher den Förderungsschlüssel 3 Teile Bund : 1 Teil Land vertraten (siehe Beschuß der Landeshauptmännerkonferenz vom 21. Sep-

- 4 -

tember 1983, wo sich die Länder grundsätzlich auf ein Förderungsverhältnis von 3 : 1 festlegten).

Bereits im Jahr 1987 versuchte der Bund, im Wege einer Vereinbarung einen Förderungsschlüssel von 2 : 1 festzulegen, was von Oberösterreich ebenfalls abgelehnt wurde. Mit der nunmehrigen Novellierung des Fernwärmeförderungsgesetzes soll eine Förderungsrelation von 1 : 1 gesetzlich normiert werden.

Dies wird aus der Sicht der Landesfinanzen mit Nachdruck abgelehnt.

Auch auf folgenden Beschuß der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 2. Juni 1987 wird hingewiesen, der von der Landeshauptmännerkonferenz am 4. Juni 1987 unterstützt wurde:

"Sämtliche Gebietskörperschaften stehen vor der Notwendigkeit, Konsolidierungsmaßnahmen für ihre Budgets zu setzen. Im Interesse der unbedingt notwendigen Fortführung aller diesbezüglichen Ländermaßnahmen dürfen die Konsolidierungsbemühungen der Bundesregierung unter keinen Umständen zu Lasten der Länder und Gemeinden vorgenommen werden."

Zu § 6 Abs. 3:

Der für erfolglose Bohrungen zur Entschließung geothermischer Quellen mit maximal 8 v.H. der verlorenen Investitionssumme, höchstens jedoch 1,2 Mio. S vorgesehene Förderungsschlüssel muß in Anbetracht der bisher bekannten Projekt kosten dieser Art als zu gering bezeichnet werden.

- 5 -

Zu den §§ 15 bis 21:

Für den einzurichtenden Förderungsbeirat sind Vertreter der mitzahlenden Gebietskörperschaften (konkret Land Oberösterreich) als Mitglieder nicht vorgesehen. Eine fixierte Kostenbeteiligung ohne Mitspracherecht muß vom Standpunkt der vom h. Amt zu wahrenen Interessen abgelehnt werden.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor-Stellvertreter

F. d. R. d. A.:

